

**Grundsätze des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen**

vom.....

Az.: 25-6972-1

1. Zuwendungszweck

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (im nachfolgenden auch Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in der Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Schulträger, dem Jugendamt und der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Diese Grundsätze umfassen die Förderung von Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

Ausgeschlossen nach diesen Fördergrundsätzen ist die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt. Auf das Förderprogramm zum Jugendberufshelfer des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird insoweit hingewiesen.

2. Fachliche Grundlagen

Nach den §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den örtlichen Trägern der

öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon soll die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg gemäß der Vereinbarung zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011 nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch Landesmittel mitfinanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit Schulträger nicht Anstellungsträger sind, können Zuwendungen im Einvernehmen mit den Schulträgern direkt an Anstellungsträger geleistet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft wird an einer bis maximal drei Schulen für die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben eingesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

4.2 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fach-

hochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

4.3 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;
- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält;
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

5. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 959) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVerwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811) sowie diesen Grundsätzen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind die Schulträger, auch für Schulsozialarbeitskräfte anderer Anstellungsträger. Schulträger können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre

Kräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

6.2 Bei Anträgen für Stellen, die ab dem 1. Januar 2012 neu geschaffen werden (Neuanträge), ist eine Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen bzw. nachzureichen.

6.3 Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr; es wird angestrebt, in diesem Zeitraum Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Bewilligungszeitraum 1. Januar - 31. Juli 2012

Der Antrag für die im Bewilligungszeitraum besetzten Stellen muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt im Juli/August 2012, die Mittel werden im August/September 2012 ausbezahlt.

Bewilligungszeitraum Schuljahr 2012/13 (1. August 2012 - 31. Juli 2013)

Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt im Juli/August 2012, die Mittel werden je anteilig, 40 Prozent zum 30. November 2012 und 60 Prozent zum 31. Januar 2013, ausbezahlt.

Bewilligungszeiträume ab dem Schuljahr 2013/14 (1. August - 31. Juli des Folgejahres)

Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März vorliegen. Die Bewilligung erfolgt bis zum 30. Juni, die Mittel werden zum 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

6.4 Es sind die diesen Fördergrundsätzen in der Anlage beiliegenden Muster für Anträge und Bewilligungen zu verwenden.

6.5 Der zeitliche Einsatz und die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit der Schule abgestimmt sein oder noch abgestimmt werden.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

7. Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

8. Verwendungsnachweis, Erhebung von Kennzahlen

Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO dann als erbracht, wenn im Antrag die erforderlichen Angaben zu der geförderten Stelle gemacht werden. Im Einzelfall kann vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber tätigkeitsspezifische Angaben zu der geförderten Stelle jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes zur Verfügung zu stellen.

9. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

10. Befristung

Die Fördergrundsätze gelten bis zum 31.12.2014.

gez. Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

Protokollerklärung

zu

**den Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen
vom ...**

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und die Kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass die Frage der Dynamisierung (Anpassung der Personalkosten an tarifliche Änderungen) der Förderpauschale von derzeit 16.700,00 Euro pro Vollzeitstelle Gegenstand der Verhandlungen bei Überschreitung der im Staatshaushaltsplan bereit gestellten 15 Mio. Euro sein soll.